

Klare Regeln für Junge

Örtliche Schützenvereine stellten dem Gemeinderat ihre Jugendarbeit vor

Jugendliche Sportschützen werden bei den Tübinger Schützenvereinen von ausgebildeten Jugendleitern betreut. Das hat eine Anfrage der AL/Grünen im Kultur-, Schul- und Sportausschuss des Gemeinderats ergeben.

MARIKE SCHNECK

Tübingen. Eine Waffe darf niemals in Richtung eines Menschen zeigen – das ist die oberste Regel, wenn (junge) Schützen eine Waffe in die Hand nehmen. Das haben die Schützenvereine im Raum Tübingen dem Kultur-, Schul- und Sportausschuss des Gemeinderats mitgeteilt. Ausgebildet werden Kinder und Jugendliche an den Schießständen der Vereine zunächst an Druckluftwaffen und in den olympischen Disziplinen. Luftgewehr und -pistolen werden in der Regel vom Verein gestellt und dort auch in einem Waffentresor gelagert. Geben die Eltern ihr Einverständnis, können Jugendliche ab 14 Jahren

aber auch mit anderen Waffen schießen.

Nach dem Amoklauf von Winnenden und dem Familiendrama von Eisligen wollten die Räte der AL/Grünen wissen, wie es um den Waffengebrauch von Jugendlichen in Tübinger Schützenvereinen bestellt ist. Deshalb war ein Fragenkatalog zusammen gestellt worden, den die Schützenvereine Pfrondorf, Derendingen und Weilheim, die Sportschützen Hagelloch, die Schützengesellschaft Tübingen und die Schützengilde Bühl beantwortet haben. Zu allgemeinen Fragen gab das Ordnungsamt der Universitätsstadt Tübingen Antwort.

Welche Disziplin ein Jugendlicher schießen darf, hängt vor allem davon ab, was die Erziehungsberechtigten erlauben. Die Vereine können zwar Unfälle durch unsachgemäßen Gebrauch unterbinden, nicht aber den vorsätzlichen Missbrauch einer Waffe verhindern. Grundsätzlich, sagt Hartmut Schmitt von der Schützengesellschaft Tübingen, gehe es darum, das Verhalten der Jugendlichen so-

weit zu lenken, dass durch unsachgemäßes, leichtsinniges oder auch undiszipliniertes Verhalten keine Unfälle während des Schießbetriebs passieren.

Eine so genannte Jugend-Basislizenz ist in allen Tübinger Schützenvereinen Mindestvoraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, erklären die Vereine. Jedes Jugendtraining wird von mindestens einer ausgebildeten Person geleitet und überwacht. In der Schützengesellschaft Tübingen und dem Schützenverein Weilheim wird derzeit keine aktive Jugendarbeit betrieben, weil kein Mitglied jünger als 18 Jahre ist.

Wie viele Waffen unter den Tübinger Schützen im Umlauf und in Gebrauch sind oder auch nur im Waffenschrank lagern, ist nicht bekannt. Die Waffen der Mitglieder werden in den Vereinen nicht extra registriert.

Ob die Schützen ihre Waffen und die Munition ordnungsgemäß gesichert und verwahrt haben, prüft die Tübinger Verwaltung nur dann, wenn es Hinweise darauf gibt, dass

gegen die waffenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird. Im Schnitt, teilt das Ordnungsamt mit, gebe es drei Fälle pro Jahr, bei denen „die waffenrechtliche Zuverlässigkeit“ eines Waffenbesitzers einer genaueren Prüfung unterzogen werden muss.

Wer eine Sportwaffe kaufen will, muss mindestens ein Jahr lang Mitglied eines Schützenvereins sein und auch regelmäßig trainieren. Weiter muss der Schütze beim Kauf einer großkalibrigen Waffe mindestens 21 Jahre, beim Erwerb einer Kleinkaliberwaffe mindestens 18 Jahre alt und nicht vorbestraft sein.

Es werde die persönliche Eignung getestet und ein Nachweis der Sachkunde in Waffenrecht und -technik gefordert, so das Ordnungsamt weiter. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres müsse der Käufer einer großkalibrigen Waffe zudem ein amts- oder fachärztliches oder aber ein fachpsychologisches Zeugnis über seine geistige Eignung vorlegen.

■ **Siehe unten das Interview mit Frank Nicklaus**